

Der Klempner repariert, der Landwirt profitiert

Der Fiskus zahlt mit, wenn Sie Ihr Wohnhaus renovieren, einen Fensterputzer beauftragen oder andere haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Die Details erklärt Steuerberater Dr. Richard Moser, Göttingen.

ls Landwirt kennen Sie das: Alle Ausgaben, die Sie für Ihren Betrieb tätigen, sind steuerlich absetzbar (Betriebsausgaben). An den Kosten der privaten Lebensführung beteiligt sich der Fiskus dagegen nicht. Sie fallen steuerlich unter den Tisch.

Von dieser Regel gibt es jedoch einige wichtige Ausnahmen. Um die Schwarzarbeit einzudämmen, gewährt der Staat Ihnen nämlich auch steuerliche Vorteile bei

- bestimmten Handwerker-Rechnungen, die Ihr privates Wohnhaus betreffen;
 haushaltsnahen Dienstleistungen so-
- haushaltsnahen Dienstleistungen sowie bei der Beschäftigung von 400€-Kräften im Privathaushalt;
- entstandenen Kosten für Pflege und Betreuung oder auch bei Heimunterbringung (siehe Übersicht 1).

Wenn das Stalldach repariert, die Lüftung ausgetauscht oder die Elektrik im Melkstand erneuert werden muss, ist der Fall klar: Die Kosten sind komplett als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar. Wie viel Steuern Sie sparen, hängt hier von Ihrem persönlichen Steuersatz ab, z.B. 30 oder 35 %.

Bei Handwerker-Arbeiten im privaten Wohnhaus wird anders gerechnet. Hier

sind Handwerkerleistungen von höchstens 6000 € pro Jahr steuerlich begünstigt. Ihre Einkommensteuer verringert sich unmittelbar um 20 % der getätigten Aufwendungen. Die maximale Steuerersparnis, die Sie erzielen können, beträgt also 1200 € pro Jahr (= 20 % von 6000 €).

Nur die Arbeitskosten

Weitere Einschränkung: Sie können nicht die gesamte Handwerker-Rechnung, sondern nur die darin enthaltenen Arbeitsund Fahrtkosten geltend machen (plus Ausgaben für Verbrauchsmittel, wie z.B. Schmier- oder Reinigungsmittel). Materialkosten oder Waren, die der Handwerker im Zusammenhang mit der Dienstleistung liefert, bleiben außer Ansatz.

Damit wird klar: In den meisten Fällen ist es günstiger, wenn die Aufwendungen als Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Achten Sie also darauf, dass Handwerker-Rechnungen, die den Betrieb betreffen, auch dort verbucht und nicht irrtümlich dem Wohnhaus zugerechnet werden.

Bei Handwerker-Rechnungen für das Wohnhaus müssen Sie außerdem formale Vorschriften beachten, damit Ihnen die Steuerersparnis nicht verloren geht:

- Der Anteil der Arbeits- und Fahrtkosten (nur diese sind begünstigt) muss sich aus den Angaben der Rechnung zweifelsfrei entnehmen lassen. Das heißt: Der Handwerker sollte die einzelnen Positionen von vornherein getrennt ausweisen. Allerdings ist das Finanzamt auch mit einer pauschalen Angabe zufrieden. So reicht z.B. folgender Hinweis aus: "Vom Rechnungsbetrag entfallen 60% auf die Arbeitskosten und 40% auf Materialkosten."
- Sie dürfen die Handwerker-Rechnung außerdem nie bar bezahlen, sondern müssen den Betrag auf ein Bankkonto der Firma überweisen sicherlich eine Regelung, die dem Ziel der "Schwarzarbeitsbekämpfung" geschuldet ist. Als Nachweis reicht meist die Rechnung aus; falls es das Finanzamt verlangt, müssen Sie die erfolgte Zahlung außerdem durch Vorlage eines Kontoauszuges belegen.

Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten im Rahmen der Erhaltung, Renovierung oder Modernisierung in der Wohnung bzw. im Wohnhaus. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt. Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein. Es können auch Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetztes beauftragt werden.

Nicht begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen von Neubaumaßnahmen. Dazu zählen alle Maßnahmen, mit der Nutz- oder Wohnflächen erweitert bzw. neu geschaffen werden. Beispiele für begünstigte und nicht begünstigte Handwerkerleistungen zeigt Übersicht 2. Hier nun einige Beispiele aus der Praxis:

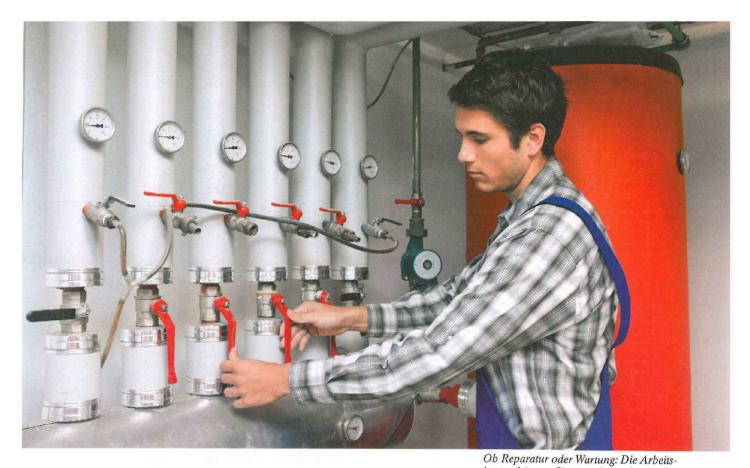
Übersicht 1: Steuerersparnis bei Aufwendungen für Wohnhaus, Haushalt und Pflege*

Gruppe	Art der Aufwendungen	Maximal begünstigter Betrag	Kürzung der Einkom- mensteuer um 20 %, höchstens jedoch
1	Handwerkerleistungen	6000€	1200€
2	Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausschließlich in Privathaushalten	2550€	510€
3	Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse Haushaltsnahe Dienstleistungen Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Heimunterbringung	20 000 €	4000€
*) D	ie unterschiedlichen Vergünstigungen können nel	beneinander in Ar	nspruch genommen werden.

Begünstigt sind drei verschiedene Arten von Aufwendungen mit jeweils unterschiedlichen Höchstgrenzen.

Wohnräume neu gefliest

Im betrieblichen Wohnhaus werden das Bad und mehrere Räume neu gefliest.



Für die Fliesen berechnet der Handwerker 3000 €. Die reinen Arbeitskosten (Verlegen) schlagen mit 1800 € zu Buche, einschließlich Reinigungsmittel.

Nur die Arbeitskosten wirken sich steuerlich aus. Sie bringen in diesem Fall eine Steuerermäßigung von 360 € (20 % von 1800 €).

Teurer Kurzschluss

Nach einem Kurzschluss lässt der Landwirt die komplette Elektrik im privaten Wohnhaus erneuern. Der Elektriker stellt hierfür insgesamt 10000 € in Rechnung, wovon 50 % auf die Arbeitskosten entfallen. Von der Versicherung

kosten können Sie steuerlich gelten machen. Fotos: Fotolia (3)

enthält der Landwirt eine Entschädigung in Höhe von 3000 €.

Das Geld von der Versicherung ist anzurechnen. Der Landwirt trägt also nur 7000 € selbst, hiervon entfallen 50 % auf Materialkosten und 50 % auf Arbeitskosten (3500 €). Nur die Arbeitskosten sind steuerlich begünstigt. Der Landwirt erhält eine Steuerermäßigung von 700 € (20 % von 3500 €).

Übersicht 2: Was ist begünstigt, was nicht? (Beispiele)

Maßnahme	begüns- tigt	nicht begünstigt
Architektenleistung	-	X
Dachreparatur/-erneuerung	X	-11
Fenster (Austausch/Reparatur)	X	
Asbestsanierung	X	
Bodenbeläge/Fassade	X	
Elektroanlagen (Wartung/Reparatur)	X	
Leerung Sickergrube		X
Müllabfuhr	Hall-trik	X
Schornsteinfeger	X	
Heizung (Wartung/Reparatur)	x	
Miete Stromzähler	-	X
Ablesedienste		x
Anliegerbeiträge	- 11	x
Klavierstimmer	X	ani ve titor
Waschmaschinenreparatur	X	-
Fernseher (Reparatur/Installation)	X	2
Pflasterarbeiten auf dem eigenen Grundstück	x	
Überdachung von vorhand. Carport/Terrasse	X	with and
Neubaumaßnahmen (z.B. Einbau Dachgaube)		X

Viele Handwerkerarbeiten in Wohnung/ Haushalt sind im Rahmen der 6000 €-Grenze begünstigt.

Gaube statt Dachfenster

Ein Landwirt lässt im Zuge der Dachsanierung ein vorhandenes Dachfenster durch eine Gaube ersetzen. Durch die Gaube wird zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Deshalb liegt eine Neubaumaßnahme vor, mit der Folge, dass keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung vorliegt.

Perfektes Timing wichtig

Bei größeren Erhaltungsmaßnahmen am privaten Wohnhaus wird schnell die Obergrenze von 6000 €/Jahr überschritten. Dann kommt es auf geschicktes Timing und rechtzeitige Abschlagszahlungen an, damit Sie den Höchstbetrag optimal ausnutzen können.

Beispiel: Sie lassen im kommenden Winter die Fassade Ihres selbst genutzten Wohnhauses sanieren. Die anfallenden betragen Arbeitskosten insgesamt 12000€. Dann können Sie mit dem Hand-

top Steuern

werker z.B. vereinbaren, dass dieser im Dezember für die in 2011 geleisteten Arbeiten eine Abschlagsrechnung über 50 % des erwarteten Gesamtbetrages schreibt, den Sie auch noch im Dezember überweisen. Der Restbetrag wird nach Fertigstellung der Arbeiten im März 2012 fällig. Durch diese Aufteilung nutzen Sie zweimal den Höchstbetrag von 6000 € aus und erzielen eine Steuerermäßigung von insgesamt 2400 €!

Wir halten fest

Bei Handwerkerleistungen im privaten Wohnhaus winken steuerliche Vorteile. Begünstigt sind aber nur die reinen Arbeits- und Fahrtkosten, und zwar bis zu einer Obergrenze von 6000 €/Jahr. Ihre Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % der getätigten Aufwendungen, das sind höchstens 1200 €/Jahr (20 % von 6000 €).

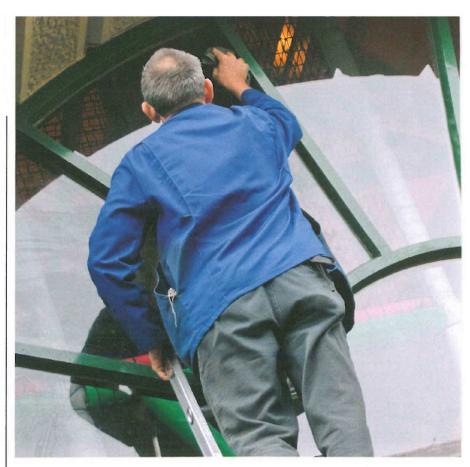
Etwas anders gilt u. Ù. für die Altenteilerwohnung. Und zwar dann, wenn notwendige Erhaltungs- oder Renovierungsmaßnahmen hier von Ihnen als Betriebsinhaber getragen werden müssen, weil Sie dies im Altenteilsvertrag so vereinbart haben. In diesem Fall können Sie die auf die Altenteilerwohnung entfallenden Handwerkerkosten in voller Höhe als Sonderausgaben geltend machen – ohne Höchstbetrag und auch nicht beschränkt auf die reinen Arbeitskosten.

Haus oder Stall?

Der Steuervorteil durch Handwerkerleistungen im Privatwohnhaus ist begrenzt. Deshalb könnte mancher versucht sein, Handwerker-Rechnungen dem betrieblichen Bereich zuzuordnen, weil sie hier als Betriebsausgabe oft den höheren Vorteil bringen.

Doch Vorsicht, bei der nächsten Betriebsprüfung könnte dies auffallen. Beispiel: Im Wohnhaus müssen größere Teile der elektrischen Anlage ausgetauscht werden. Im Melkstand oder bei der Fütterungsanlage wären dies Betriebsausgaben. Aber wehe, wenn der Prüfer später nachschaut und dort keine Neuinstallation zu finden ist ...

Auch dies soll schon vorgekommen sein: Ein Landwirt ließ in seinem Wohnhaus das Bad komplett sanieren. Die Rechnung lautete aber auf eine vermietete Wohnung des Landwirts. Dort wären die Kosten in voller Höhe z.B. als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Wehe aber, wenn der Prüfer auf die Idee kommt, dort nachzusehen – und dann kein neues Bad vorfindet.



Hilfe im Haushalt spart Steuern!

Wie Sie Kosten für 400€-Kräfte oder für sonstige Hilfen im Haushalt steuerlich geltend machen können.

er Gesetzgeber vermutet, dass gerade in Privathaushalten vieles "schwarz" läuft. Deshalb hat er spezielle Anreize für 400 €-Kräfte geschaffen, die ausschließlich in Privathaushalten beschäftigt werden. Die pauschalen Sozialbeiträge liegen hier nur bei ca. 14 %, während der Arbeitgeber bei "normalen" 400 €-Kräften rund 30 % Abgaben für die Sozialversicherung zahlen muss. Abgewickelt wird die Beschäftigung von 400 €-Kräften im Privathaushalt über das vereinfachte Haushaltsscheck-Verfahren.

Im Gegenzug können Sie die Kosten für die private Haushaltshilfe aber nicht in voller Höhe steuerlich geltend machen, sondern nur bis zur Höhe von maximal 2550 €/Jahr (Übersicht 1, Seite 34). Von den aufgewendeten Kosten wirken sich

20 % als direkte Einkommensteuer-Ermäßigung aus, höchstens also 510 €/Jahr (= 20 % von 2550 €). Hier zur Veranschaulichung ein **Beispiel:**

Die Eheleute Meyer (Name geändert) bewirtschaften einen Betrieb mit intensiver Milchviehhaltung. Um Frau Meyer im Haushalt zu entlasten, hilft die Nachbarin einen Tag in der Woche im Privathaushalt bei der Reinigung der Wäsche. Die Nachbarin enthält für 18 Stunden monatlich ein Arbeitsentgelt in Höhe von 180 €. Das Arbeitsverhältnis, das ausschließlich den Privathaushalt betrifft, wird bei der Bundesknappschaft im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens geführt. An die Nachbarin fließen insgesamt 2160 €/ Jahr. Dazu kommen ca. 310 € pauschale Abgaben an die Knappschaft. Insgesamt fallen damit Kosten von 2470€ an.



Familie Meyer kann die gesamte Summe steuerlich geltend machen, da die Höchstgrenze von 2550 €/Jahr nicht erreicht bzw. überschritten wird. Die Steuerersparnis beträgt 20 % von 2470 €, also 494 €.

Damit ist die Steuerersparnis höher als die Abgaben, die für die Haushaltshilfe zu entrichten sind. Insofern besteht durchaus ein Anreiz, die Nachbarin nicht "schwarz", sondern ganz offiziell als 400€-Kraft zu beschäftigen. Diese braucht den erhaltenen Lohn aus der geringfügigen Beschäftigung ihrerseits auch nicht zu versteuern.

400 €-Kraft für Haushalt und Betrieb

Begünstigt nach dieser Vorschrift sind aber nur 400 €-Kräfte, die <u>ausschließlich</u> im Privathaushalt tätig werden. Das ist bei Land- und Forstwirten häufig nicht der Fall, da die Mitarbeiter sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich eingesetzt werden. Dann liegt ein Fall der Gruppe 3 vor, also ein anderes haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis (siehe Übersicht 1, Seite 34).

Vorteil: Der finanzielle Spielraum ist erheblich größer. Er beträgt nämlich bis zu 20000 €/Jahr, mit einer maximalen Steuerersparnis von 4000 € (20 %). Hierunter fallen aber zusätzlich noch haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen, die Sie im Rahmen dieser Höchstbeträge steuerlich geltend machen können. Dazu später mehr.

Wie Sie die haushaltsnahe Beschäftigung rechtlich gestalten, spielt keine Rolle. Auch in diesem Rahmen können Sie z.B. 400 €-Kräfte einsetzen. Sie können die entsprechenden Hilfen aber auch kurzfristig beschäftigen (höchstens zwei Monate, sozialversicherungsfrei) oder auf der Basis eines ganz normalen Arbeitsvertrages mit voller Sozialversicherungspflicht.

Auch hierzu ein Beispiel: Das Ehepaar Müller (Name geändert) beschäftigt seit Jahren stundenweise eine Mitarbeiterin, die regelmäßig den Melkstand, das betriebliche Büro, aber auch das private Wohnhaus sauber hält. Landwirt Müller hat die Kosten zunächst - weil steuerlich günstig - in vollem Umfang als Betriebsausgabe abgesetzt. Im Rahmen der Betriebsprüfung hat der Fiskus nun festgestellt, dass die Hilfe auch mit der Reinigung des Wohnhauses beauftragt ist. Der Betriebsprüfer erkennt einen Anteil von 25 % des Lohns plus der darauf entfallenden Sozialabgaben nicht als Betriebsausgabe an.

Lösung: Landwirt Müller hat jetzt die Möglichkeit, diese Kosten als "anderes haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis" steuerlich geltend zu machen. Die Steuerersparnis beträgt 20 % der Aufwendungen. Entfallen auf den Privathaushalt z.B. Kosten von 2000 €/Jahr, ergibt sich eine Steuerersparnis von 400 €.

Natürlich wäre der Abzug als Betriebsausgabe in den meisten Fällen steuerlich noch lukrativer. Denn Betriebsausgaben mindern den Gewinn. Die Steuerersparnis hängt dann vom individuellen Steuersatz ab und beträgt zwischen 15 % und 45 % der Aufwendungen. Aber die

"Das beste Pferd im Sta haben Eine gute Grundlage

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Ganz gleich, in welcher Region Sie zuhause sind: Wir sind immer in der Nähe. Denn mit unseren rund 1.200 Volksbanken Raiffeisenbanken und über 160.000 Mitarbeitern sind wir in allen Regionen Deutschlands vertreten – und stehen Ihnen dort vor Ort kompetent zur Seite.

vr.de/naehe

Übersicht 3: Diese Dienstleistungen sind begünstigt (Beispiele)

Gartenpflege, z.B. Rasenmähen oder Hecken schneiden Pflege der Außenanlagen (innerhalb des Grundstücks) Hausarbeiten, wie Reinigen, Fenster putzen Kleidungs- und Wäschepflege, Reinigung Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt Verarbeitung von Verbrauchsgütern im Haushalt Als "haushaltsnah" gelten Dienstleistungen, die sonst üblicherweise von Haushaltsmitgliedern erledigt werden (Abgrenzung zu den Handwerkerleistungen in Übersicht 2, Seite 35.



20 %-Steuerermäßigung für die "private" Haushaltshilfe ist immer noch besser als nichts.

Steuervorteil auch für Dienstleistungen

Steuerlich gefördert werden aber nicht nur haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, sondern auch so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen. Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen, die üblicherweise durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Es darf sich also nicht um typische Handwerkerleistungen handeln, die zur Gruppe 1 gehören (Übersicht 1, Seite 34). Denn diese sind separat und nach einer anderen Vorschrift begünstigt.

Typische Dienstleistungen, die zum haushaltsnahen Bereich gehören, sind in Übersicht 3 aufgeführt. Auch hierzu ein

Beispiel aus der Praxis:

Die Landwirtin Mathilde Lüders (Name geändert) sieht sich nach einer Hüftoperation nicht mehr in der Lage, die vielen Fensterflächen im Bauernhaus zu putzen, zumal es sich um traditionelle

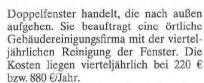
der Gebäudereinigungsfirma sind allerdings (unvermeidlich) mit 19 % Mehrwertsteuer belastet.

Sonderfall Au-Pair

Bauernfamilien kleinen Kindern beschäftigen häufiger Au-Pairs. Auch die damit verbundenen Kosten können Sie teilweise steuerlich geltend machen. Dafür verlangt das Finanzamt einen schriftlichen Vertrag und die Überweisung des Taschendgeldes auf ein Konto

des Au-Pairs.

Soweit das Au-Pair für die Betreuung der Kinder eingesetzt wird, können Sie die Kosten als Aufwendungen für die Kinderbetreuung steuerlich geltend machen. Begünstigt sind hier 2/3 der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens jedoch 4000 € je Kind und Jahr. Überschreiten die Kinderbetreuungskosten die Grenze von 4000 €, können Sie die darüber hinausgehenden Aufwendungen auch nicht zusätzlich als haushaltsnahe Dienstleistung (im Rahmen der 20000 €-Höchstgrenze) geltend machen.



Die Landwirtin kann die Aufwendungen, die eigentlich den privaten Bereich betreffen, als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend machen und erzielt hieraus eine Steuerersparnis von 176 € (20 % von 880 €). Die Leistungen



Der top agrar Cartoonkalender "Das Jahr des Bauern 2012"

Best.-Nr. 44144

Preis für top agrar-Abonnenten: € 10,-









Jetzt bestellen

per E-Mail: service@topagrar.com · online: www.topagrar-shop.de per Fax: 02501/801-228

Zuzüglich zu Ihrer Bestellung werden 3,- € Versandkosten berechnet (ab 25,- € Bestellwert versandkostenfrei)

Was Vermieter wissen sollten

Auch bei vermieteten Wohnungen oder Häusern werden regelmäßig haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen. Diese kann der Eigentümer/Vermieter unterschiedlich nutzen bzw. steuerlich geltend machen. Auch dazu wieder ein Beispiel:

Landwirt Gottfried Josten (Name geändert) besitzt ein ehemaliges Landarbeiter-Doppelhaus. Es ist an zwei fremde Familien vermietet. Mit der Gartenpflege und dem Winterdienst für das Objekt ist ein privater Dienstleister beauftragt. Die Kosten trägt zunächst Landwirt Josten als Auftraggeber. Dann gibt es zwei Möglichkeiten:

Er berechnet die Kosten nicht an die

Mieter weiter. Dann kann der Landwirt die Kosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuerlich absetzen. Und zwar als Betriebsausgaben, wenn sich das Landarbeiterhaus noch im Betriebsvermögen befindet. Wurde es dagegen bereits ins Privatvermögen überführt, sind die betreffenden Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

■ Landwirt Josten kann die verauslagten Kosten aber auch auf die Mieter umlegen. Dies geschieht meist im Rahmen der Nebenkostenabrechnung. Dann muss er den Mietern eine gesonderte Bescheinigung ausstellen, aus der die Aufwendungen des Vermieters für haushaltsnahe Dienstleistungen, die dieser an die Mieter weiter berechnet, hervorgehen.

Diese Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Den Gesamtbetrag, die nicht zu berücksichtigenden Materialkosten, die Arbeitskosten und den jeweilige Anteil des Mieters. Hierfür gibt es von der Finanzverwaltung eine entsprechende Musterbescheinigung. Der Mieter kann dann diese Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung geltend machen.

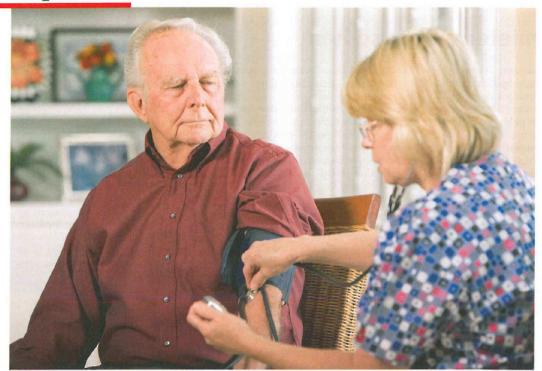
Nutzen Sie diese Möglichkeit, denn zufriedene Mieter sind die besten Mieter!

In der Praxis werden Au-Pairs aber häufig nicht nur zur Kinderbetreuung, sondern daneben auch für leichte Hausarbeiten eingesetzt. Dann können Sie beide steuerliche Vergünstigungen (Kinderbetreuung/haushaltsnahe Dienstleistungen) natürlich auch nebeneinander nutzen. Am besten ist es, wenn Sie schon im Vertrag regeln, in welchem Umfang das Au-Pair für die Kinderbetreuung und im übrigen Haushalt eingesetzt wird. Wurde hierüber nichts vereinbart, erkennt das Finanzamt pauschal 50 % der Ausgaben für Taschengeld sowie Wert der Unterbringung und Verpflegung als Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen an.

Wir halten fest

Für spezielle Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gelten unterschiedliche Höchstgrenzen und damit Steuervorteile, die Sie in vielen Fällen auch nebeneinander nutzen bzw. ausschöpfen können.





Hohe Pflegekosten sind leichter tragbar, wenn sie steuerlich geltend gemacht werden können.

Foto: iStockphoto



Wie Sie Pflegekosten steuerlich absetzen

Der Fiskus beteiligt sich auch an Pflege- und Betreuungskosten. Dabei haben Sie häufig ein Wahlrecht.

u den haushaltsnahen Dienstleistungen, die steuerlich begünstigt sind, zählen auch Pflege- und Betreuungskosten. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

Für die Pflege wird eine Haushaltshilfe eingestellt, die auch Teile der Pflege übernimmt, z.B. eine Perle aus Polen (top agrar 9/2011, Seite 30).

Sie setzen im Rahmen der Pflege selbstständige Dienstleister bzw. ambulante Pflegedienste ein.

Hierfür erkennt das Finanzamt – zusammen mit den anderen Hilfen im Haushalt – bis zu 20000 € im Jahr an. Davon wirken sich 20 % als direkte Steuerersparnis aus, höchstens also 4000 €/Jahr (Übersicht 1, Seite 34).

Auch ohne Pflegestufe

Der Vorteil: Für die steuerliche Anerkennung dieser Pflegekosten ist weder eine Pflegestufe noch eine ärztliche Verordnung nötig. Leistungen der Pflegeversicherung darf das Finanzamt nur anrechnen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden (z.B. Pflegesachleistungen). Das Pflegegeld gehört nicht dazu. Es verringert also nicht die steuerlich absetzbaren Pflegekosten.

Eine Einschränkung ist zu beachten, wenn der Pflegebedürftige selbst die Pflegekosten trägt. Und zwar dann, wenn dieser beim Finanzamt einen Behindertenpauschbetrag beantragt – und sei es nur den kleinsten Pauschbetrag von 310 €. In diesem Fall kann er Pflegekosten nicht noch zusätzlich als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend machen.

Auf vielen Höfen werden Pflegekosten auch teilweise von Angehörigen getragen, z.B. vom Betriebsübernehmer gegenüber den Altenteilern. Steuerlich ist der Fall klar, soweit Kosten für Pflegeleistungen entstehen, die den Altenteilern im Übergabevertrag zugesagt worden sind.

Der Übernehmer kann diese Pflegekosten dann in der Regel voll als Sonderausgaben steuerlich absetzen.

In jüngeren Übergabeverträgen werden häufig keine oder nur noch geringe Pflegeverpflichtungen vereinbart. Entstehen dem Übernehmer dann Pflegekosten (z.B. für ambulante Pflegedienste), so kann er diese als haushaltsnahe Dienstleistung beim Finanzamt geltend machen. Dies ist sogar zusätzlich zum Pflegepauschbetrag von 924 €/Jahr möglich. Dazu ein **Beispiel**:

Die pflegebedürftige Mutter (Pflegestufe 1) lebt im gemeinsamen Haushalt mit Tochter und Schwiegersohn, dem Landwirts-Ehepaar Merker (Name geändert). Die Tochter hat die Pflege ihrer Mutter übernommen. Diese hat ihr das Pflegegeld (215 €/Monat) abgetreten. Gelegentlich nimmt die Tochter einen Pflegedienst in Anspruch. Die von ihr getragenen Aufwendungen liegen bei 2500 €/Jahr.

Das Ehepaar kann die Kosten in Höhe von 2500 € steuerlich geltend machen und erhält hierfür einen Steuervorteil von 500 € (20 % von 2500 €). Eine Anrechnung des erhaltenen Pflegegeldes erfolgt insoweit nicht.

Geschickt kombinieren

Trotzdem ist die Steuerermäßigung von 20 % nicht immer die beste Lösung. Vielmehr können Sie Pflege- und Betreuungskosten alternativ auch als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzen. Hierbei müssen Sie zwar von den entstandenen Kosten immer einen Teil selbst tragen, die so genannte zumutbare (Eigen-) Belastung. Diese beträgt meist zwischen 4 und 7% des eigenen Einkommens. Die darüber hinausgehenden Kosten können Sie dann jedoch voll mit 20 % Steuerersparnis im Rahmen des Höchstbetrages von 20000 €/Jahr steuerlich nutzen.

Noch besser schneiden Sie ab, wenn Sie beide steuerlichen Möglichkeiten clever kombinieren. Auch hierzu wieder ein **Beispiel:**

Landwirt Werner Weber (Name geändert) setzt für die Betreuung seines pflegebedürftigen Vaters einen Pflegedienst ein, der 24000 € im Jahr kostet. Nach dem Übergabevertrag wäre er dazu nicht verpflichtet.

Aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhält der Landwirt 9600 €, so dass er netto eine Belastung von 14400 € trägt.

Landwirt Weber macht diese Aufwendungen zunächst als außergewöhnliche Belastung geltend, muss sich dabei jedoch die zumutbare (Eigen-)Belastung anrechnen lassen. Diese soll im Beispiel 7000 € betragen. Unter dem Strich kann er also 7400 € (14400 € – 7000 €) bei der Berechnung seines zu versteuernden Einkommens absetzen. Bei 30 % Steuersatz ergäbe sich eine Steuerersparnis in Höhe von 2220 €.

Jetzt kommt der Clou: Wegen der zumutbaren Belastung würden Pflegekosten in Höhe von 7000 € von vornherein steuerlich unberücksichtigt bleiben. Diese kann Landwirt Weber jetzt aber zusätzlich als haushaltsnahe Dienstleistung abrechnen. Dies bringt ihm eine weitere Steuerersparnis in Höhe von 1400 € (20 % von 7000 €).

Fazit: Zumindest ein Viertel der Netto-Pflegekosten von 14400€, nämlich 3620€, kann sich der Landwirt als Steuerersparnis vom Fiskus zurückholen.

Gilt auch im Heim

Alle aufgezählten Steuerermäßigungen können auch dann in Anspruch ge-

nommen werden, wenn sich der Pflegebedürftige in einem Altenheim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift befindet. Voraussetzung ist, dass er im Heim einen eigenen Haushalt mit Kochgelegenheit und Bad hat.

Steuerlich begünstigt sind bei einer Heimunterbringung alle individuell abgerechneten Leistungen, wie Reinigung des Appartements, Pflege- oder Handwerkerleistungen im Appartement, aber auch Hausmeisterarbeiten, die Gartenpflege und kleinere Reparaturen. Dagegen sind Instandsetzungskosten, die auf Gemeinschaftsflächen entfallen, nicht begünstigt.

Wir halten fest

Nutzen Sie alle Möglichkeiten, entstehende Pflege- und Betreuungskosten sowie die Kosten einer Heimunterbringung steuerlich geltend zu machen. In der Praxis ist es häufig sinnvoll, diese als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung unterzubringen und den in diesem Rahmen nicht abzugsfähigen Teil der Pflegekosten als haushaltsnahe Dienstleistung abzurechnen.



